



Füllordnung der Aquanauten Karlsruhe-Durlach e.V.

Standort: Firma Holler Druck, Killesfeldstraße 45, 76227 Karlsruhe

Stand: in Bearbeitung

§1 Füllberechtigung

- (1) Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von ausgewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung durch eine Sachkundige Person, dem Gerätewart oder dem Vorstand teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Es dürfen nur DTG's mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden.
- (3) Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021.
- (4) Zur Sicherheit werden Flaschen, welche durch den Besitzer der DTG's vorab mit Mischgasen (bspw. Nitrox oder Trimix) gefüllt worden sind, erst ab einen Restdruck von $\leq 50\text{bar}$ gefüllt. Bei höherem Drücken muss ein Personalfilter mit Rückschlagventil durch den Besitzer gestellt oder der Inhalt bis zu einem Restdruck von $\leq 50\text{bar}$ abgeströmt werden.
- (5) Das Füllen defekter oder durch den Besitzer modifizierten DTG's ist untersagt.
- (6) Das Füllen für dritte Personen, darunter fallen Personen, welche nicht Mitglied im Verein sind, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden.

§2 Unterweisung

- (1) Der Gerätewart, der Vorstand oder eine Sachkundige Person hat jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Gefährdungsanalyse und Füllordnung, sowie das praktische Füllen.

§3 Erlöschung der Füllberechtigung

- (1) Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person und fordert dafür einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
- (2) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (3) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- (4) Bei fahrlässiger Gefährdung von Personen und Objekten während dem Füllvorgang.
- (5) Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel an die Firma Holler Druck zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage.

§4 Kosten

- (1) Vereinsmitglieder entrichten eine Gebühr gemäß des vereinsinternen Informationsschreiben vom 27.01.2016 in Höhe von 0,20 € pro Liter des DTG's Volumen (Beispiel: 10l DGT á 0,20.-€ = 2,00.-€). Die Restfüllmenge spielt hierbei keine Rolle.
- (2) Bei Kursen, darunter fallen auch Schnuppertauchgänge, ist die Gebühr bereits in der Kursgebühr enthalten.
- (3) Für Vereinsmitglieder besteht die Möglichkeit des Erwerbs einer Füllflatrate für 50.- €. Diese ist personenbezogen und ab dem Tag der Ausstellung für ein Jahr gültig. Sollten durch den

Füllberechtigten oder den Vorstand festgestellt werden, dass ein Missbrauch der Füllflatrate vorliegt, kann diese Flatrate jederzeit vom Füllberechtigten oder dem Vorstand einseitig gekündigt werden. Eine Kostenrückerstattung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

- (4) Alle Kosten sind in Bar beim Füllberechtigten zu begleichen. Für die Füllflatrate oder einzelne Flaschenfüllungen wird eine Quittung erstellt.

§5 Dokumentationspflicht

- (1) Füllberechtigte Personen verpflichten sich, alle von ihr gefüllten DTG's im Füllbuch zu dokumentieren und mit der eigenen Unterschrift zu bestätigen. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (2) Bei jedem Füllvorgang ist der Luftfeuchtwert durch ein externes Messgerät zu bestimmen und im Füllbuch zu dokumentieren. Wichtig hierbei ist das der Wert zwischen 180 und 200 bar des Füllvorganges abgelesen wird.
- (3) Jeder Filter- und Ölwechsel, sowie die Wartung durch eine Fachfirma sind in der Wartungsliste zu dokumentieren.
- (4) Jede Prüfung wie technische Schutzausrüstung, Zustand der Füllschläuche oder dem Ölstand sind in der Wartungsliste zu dokumentieren.
- (5) In regelmäßigen Abständen ist die Feuchtigkeit bei vollem DTG zu ermitteln. Dies ist ebenfalls im Füllbuch zu dokumentieren.
- (6) Jede Auffälligkeit beim Füllvorgang ist im Füllbuch zu dokumentieren und unverzüglich dem Gerätewart mitzuteilen.

§6 Füllbetrieb

- (1) Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Gelände der Firma Holler Druck gültigen Sicherheitsregeln eingehalten werden.
- (2) Für das Parken werden die öffentlichen Parkplätze vor der Firma Holler Druck verwendet. Das Parken direkt vor dem Gebäude, auf privaten Parkplätzen der angrenzenden Wohneinheiten oder das Parken auf der Straße ist nicht erlaubt.
- (3) Zutritt zum Füllraum haben nur die Füllberechtigten.
- (4) Im Füllraum werden während dem Füllvorgang keine DTG's gelagert.
- (5) Volle DTG's sind direkt aus dem Füllraum zu entfernen.
- (6) Ein Filterwechsel ist sofort durchzuführen, wenn die interne Überwachung den Wechsel signalisiert oder die externe Überwachung bei einem Fülldruck zwischen 180 und 200bar einen Feuchtwert von $>25\text{mg/m}^3$ anzeigt.
- (7) Die zu füllenden DTG's sind auf einen gültigen TÜV zu überprüfen.
- (8) Die zu füllenden DTG's sind optisch auf defekt oder Wasser am Ventil zu prüfen.
- (9) Der Füllberechtigte ist auf Sonderfälle, wie bzw. Nitrox in der Flasche, hinzuweisen.
- (10) Auf Wunsch kann der Füllberechtigte einen privaten Personalfilter zwischen Abfüllschlauch und Flasche einsetzen. Für den Zustand des Personalfilter ist der Füllberechtigte nicht verantwortlich.
- (11) Alle DTG's werden vor dem Füllvorgang am Füllventil durch Aufdrehen des Ventils am DTG ausgeblasen, um das Eindringen von Feuchtigkeit in das DTG zu vermeiden.
- (12) Während dem Füllvorgang am Kompressor ist der Füllberechtigte in der Nähe, damit er bei Problemen sofort eingreifen kann.
- (13) Das Lagern von privaten DTG's im Materiallager oder im Füllraum der Aquanauten Karlsruhe Durlach e.V. ist nicht zulässig.
- (14) Der Füllberechtigte hat das Recht bei Täuschungsversuchen oder bei defekten DTG's einen Füllvorgang abzulehnen. Bei Täuschungsversuchen ist der Vorstand zeitnahe über den Sachverhalt zu informieren.

§7 Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart zu melden und im Füllbuch zu dokumentieren. Falls der Gerätewart nicht erreichbar ist, muss ein Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.
- (2) Ein Schlüsselverlust ist der Firma Holler Druck, dem Vorstand und dem Gerätewart unverzüglich zu melden.

§8 Haftung

- (1) Entsteht an der Kompressoranlage (Kompressor, Speicherflaschen, Füllleiste, Leitungen usw.) ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vorstandes für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Betreiber des DTG ist selbst für den ordnungs-, vorschriftsgemässen und sicheren Zustand verantwortlich. Änderungen sind dem Füllberechtigten vor der Füllung des DTG unverzüglich zu melden.

§9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Zu verständigende Personen bei Störungen:

Die füllberechtigten Personen sowie die bei Beschädigungen zu verständigenden Personen werden vom Vorstand benannt und per Aushang bekannt gemacht.

Karlsruhe, 31.08.2025

Ersteller: Andreas Cramer (Füllberechtigter)
Prüfer: Christian Cramer (Gerätewart)

1. Vorstand: Karen Heidtmann
Kassenwart: Birgit Deck

Nächste Überprüfung der Füllordnung muss spätestens 2 Jahre nach Freigabe erfolgen.